

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort,
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	17.07.2026
Zahl	07-SEILSCHL-78916/2026-3
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Sara Schumnig-D'Angelo
Telefon	050 536-17068
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at
Seite	1 von 9

Betreff:

Schlepplifte „Grabischlift I“ und „Grabischlift II“ der Bergbahnen Weißbriach Betriebs GmbH & Co KG, Antrag um seilbahnrechtliche Baugenehmigung für die Wiederaufstellung der abgetragenen Schlepplifte „Kuhalmliift“ und „Treßdorfer Alm – Übungsliift“ am gleichen Standort des Schleppliftes „Übungsliift Grabisch“ als Schlepplifte „Grabischlift I“ und „Grabischlift II“, Seilbahnrechtliche Ortsverhandlung.

Kundmachung

Mit Schreiben vom 18.06.2026 hat die Bergbahnen Weißbriach Betriebs GmbH & Co KG um die Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigungen gemäß § 31 SeilbG beim Landeshauptmann von Kärnten als gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, idgF, zuständige Behörde für die Wiederaufstellung der abgetragenen Schlepplifte „Kuhalmliift“ und „Treßdorfer Alm – Übungsliift“ am Standort des abzutragenden Schleppliftes „Übungsliift Grabisch“ als „Grabischlift I“ und „Grabischlift II“ angesucht.

Dem oa. Ansuchen wurden Unterlagen für die erforderlichen seilbahnrechtlichen Genehmigungen zum Bau und Betrieb gemäß § 110 SeilbG der Schlepplifte „Grabischlift I“ und „Grabischlift II“ beigelegt und werden noch weitere Unterlagen sowie ein gesondertes Ansuchen vom Seilbahnunternehmen der Behörde vorzulegen sein.

Das Seilbahnunternehmen hat zu den Bauvorhaben einen Bauentwurf, in welchem der Bau beider Schlepplifte berücksichtigt wird, mit nachstehenden Bauentwurfsunterlagen am 18.06.2026 in vierfacher Ausfertigung vorgelegt:

- 101 Darstellung des Bauvorhabens der Weißbriach Betriebs GmbH & Co KG, vom 10.03.2026
- 102 Nutzungsplan Grabischlift I, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 31.03.2026
- 103 Nutzungsliift Grabischlift II, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 31.03.2026
- 104 Übersichtskarte, Melzer & Hopfner Ingenieurgesellschaft mbH & Co KG, vom 10.03.2026
- 105 Lage- & Katasterplan mit Orthofoto, Melzer & Hopfner Ingenieurgesellschaft mbH & Co KG, Plannr. 512.06
- 106 Verzeichnis betroffener Grundstücke, Melzer & Hopfner Ingenieurgesellschaft mbH & Co KG, vom 13.03.2026
- 201 Längenschnitt, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Nr.: 20012287P200100b
- 202 Seilbahntechnische Berechnung, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 17.04.2026
- 203 Prüfbericht zur Seil- und Längenschnittsberechnung, Lener & Schmid Ingenieure ZT-GmbH, GZ: 2604140.1 Rev. 1.0, vom 20.04.2026
- 310 Baubeschreibung Dienstgebäude/Dienstraumcontainer, Stugeba Mobile Raumsysteme GmbH
- 311 Talstation Lageplan, Melzer & Hopfner Ingenieurgesellschaft mbH & Co KG, Plannr. 512.02
- 312 Talstation Grundriss/Schnitte, Melzer & Hopfner Ingenieurgesellschaft mbH & Co KG, Plannr. 512.03
- 313 Talstation Ansichten/Visualisierungen, Melzer & Hopfner Ingenieurgesellschaft mbH & Co KG, Plannr. 512.04
- 314 Einreichplan/Eingabezeichnung Dienstraumcontainer, Stugeba Mobile Raumsysteme GmbH, vom 14.04.2026
- 351 Situation Bergstation – Ausstieg, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Nr.: 20012413P003800
- 401 Technische Beschreibung, Grabischlift I, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 02.04.2026
- 402 Technische Beschreibung Grabischlift II, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 02.04.2026

- 403 Zeichnung Antrieb Tal Grabischlift I, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 08.04.2026, Nr. 20002475C218008a
- 404 Zeichnung Umlenkstation-starr Grabischlift I und Grabischlift II, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 08.04.2026, Nr. 20002476C238060b
- 405 Hydraulikschema, Grabischlift I, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 14.04.2026, Nr. 20022403B021004
- 406 Hydraulikschema, Grabischlift II, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 14.04.2026, Nr. 20022404B021004
- 410 Zeichnung Auspendelung Stütze OE, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Nr. 20019206H009920
- 420 Zeichnung 2er-RB. Type OE, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Nr. 20000724G002070
- 421 Zeichnung 2T/2D-RB. OE, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Nr. 20003549G002070
- 422 Zeichnung 2T/2DE-RB. OE, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Nr. 20003680G002070
- 423 Zeichnung 2N/1FE-RB. OE, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Nr. 20002060G002070
- 424 Zeichnung 6er-RB. OE, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Nr. 20007773G002070
- 431 Zeichnung Videomast, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Nr. 20015496C005500c
- 440 Zeichnung Schleppgehänge mit easy-LOOP System (Grabischlift I), Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Nr. 20042709J010101a
- 441 Zeichnung Schleppgehänge IEN Bestand, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Nr. S-42095/d
- 501 Sicherheitsbericht, erstellt durch Dipl.-Ing. Peter Hofer der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, vom 08.06.2026, Prot. Nr.: S 6434-3
- 502 Gutachten Seilbahn- und Elektrotechnik erstellt durch Dipl.-Ing. Peter Hofer der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, vom 08.06.2026, Prot. Nr.: S 6434-4
- 504 Gutachten Brandschutz erstellt durch Dipl.-Ing. Mathias Rasser, der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH vom 08.06.2026, Prot. Nr.: S 6434-5
- 505 Gutachten Hochbau, erstellt durch Dipl.-Ing. Mathias Rasser, der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH vom 08.06.2026, Prot. Nr.: S 6434-6
- 506 Gutachten Arbeitnehmerschutz, erstellt durch Thomas Dummer der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, vom 08.06.2026, Prot. Nr.: S 6434-7
- 507 Fachgutachten Geologie-Geotechnik, GDP interdisziplinäre Gesellschaft mit ZT für Bauingenieurwesen GmbH, erstellt durch Dipl.-Ing. Franz Ruprecht, vom 10.03.2026, GZ: 26-G-064
- 508 Gutachten Wind- und Schneelastgutachten, HR Prof. Dr. Karl Gabl, vom 18.06.2026
- 520 Prüfbericht Weiterverwendbarkeit SL „Kuhalmift“ erstellt durch Dipl.-Ing. Peter Hofer der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, vom 11.05.2026, Prot. Nr.: S 6434-1
- 521 Prüfbericht Weiterverwendbarkeit SL „Treßdorfer Alm – Übungslift“ durch Dipl.-Ing. Peter Hofer der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, vom 11.05.2026, Prot. Nr.: S 6434-2
- 550 Sicherheitsanalyse „Schlepplift“ Wiederaufstellung der Anlagen „Kuhalmift“ und „Treßdorfer Alm – Übungslift“, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 20.04.2026
- 551 Verwendungsnachweis der Rollenbatterien, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 05.02.2026
- 552 Bestand und erneuerte Seilbahnkomponenten, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 02.04.2026
- 553 Prüfungen der wiederverwendeten Bauteile, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 01.04.2026
- 1001 Teilsystem 1 Seile und Seilverbindungen, Grabischlift I, Teufelberger Seil GmbH und Redaelli Tecna S.P.A, vom 07.04.2026
- 1002 Teilsystem 1 Seile und Seilverbindungen, Grabischlift II, Teufelberger Seil GmbH und Redaelli Tecna S.P.A, vom 07.04.2026
- 4001 Technische Beschreibung, easy-LOOP-system, Fa. Simon Hanl, vom 17.02.2024, Rev. 009
- 4002 Sicherheitsanalyse easy-LOOP-system, Fa. Simon Hanl, vom 17.02.2024, Rev. 004
- 4003 Konformitätserklärung easy-LOOP-system, Fa. Simon Hanl, vom 08.05.2024
- 4004 EU-Zertifikat „easyLOOPsystem“, vom 23.08.2023
- 4005 Zeichnung Liftstange-Drehgelenk, Fa. Simon Hanl, vom 11.12.2020
- 4006 Schnittstellenbeschreibung easy-LOOP-system, Fa. Simon Hanl, vom 17.02.2024, Rev. 006
- 4007 Zeichnung Schleppgehänge mit easy-LOOP-system, Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 31.03.2026, Nr. 20042709J010101a
- 4008 Betriebs- und Wartungsanleitung, Fa. Simon Hanl, vom 17.02.2024, Rev. 009
- 4100 Technische Beschreibung inkl. Sicherheitsanalyse Einhängenvorrichtung „SLIX“, Gletscha GmbH, erstellt durch DI Reinhard Ferner, vom 09.09.2025
- 4101 Zeichnung Rodel mit Einhängenvorrichtung Rodel_Teller, DI Ferner, vom 05.08.2019
- 4102 EU-Konformitätsbescheinigung für die Einhängenvorrichtung, vom 24.07.2020
- 4103 Zeichnung Rodel mit Einhängenvorrichtung T-Bügel, DI Ferner, vom 09.09.2025
- 4104 EU-Konformitätsbescheinigung für die Einhängenvorrichtung „SLIX“, vom 27.10.2025
- 4105 EU-Baumusterprüfbescheinigung vom 27.10.2025
- 4200 Sicherheitsanalyse Mountaincart-Transport, Anlage 1 SL Grabischlift I, Dipl. Wirt.-Ing. Joachim Jeßberger
- 4201 Gutachterliche Stellungnahme zum Transport von Mountain-Carts an Schleppliften mit hoher Seilführung, Technischer Überwachungs-Verein Thüringen e.V., vom 01.06.2022
- 4202 Betrieb von Mountaincarts an Schleppliftanlagen + Technische Angaben, Mountaincart GmbH, Stand 01/2024
- 4203 Bedienungsanleitung im Schleppliftbetrieb, Mountaincart GmbH, Version 012025D
- 4204 Zeichnung Mountaincart L – Schlepplift (mit Kippschutz und versetzter Hinterachse), Mountaincart GmbH,

vom 07.08.2024

- 4205 Schnittstellenbeschreibung easyLOOP-Adapter für Mountaincart, Mountaincart GmbH, vom 20.08.2025
 4206 Gutachten Arbeitnehmerschutz beim Transport von Mountain-Carts an Schleppliften, aqua plan technisches büro gmbh, vom 31.05.2024, GZ: 24078
 5001 Technische Beschreibung – Sicherheitsbauteil elektrotechnische Einrichtungen (Grabischlift I), Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 16.03.2026
 5002 Technische Beschreibung – Sicherheitsbauteil elektrotechnische Einrichtungen (Grabischlift II), Doppelmayr Seilbahnen GmbH, vom 16.03.2026

Zusätzlich wurde eine elektronische Fassung des Bauentwurfes vorgelegt.

Bauvorhaben und Betriebsprogramm:

Die Schlepplifte mit hoher Seilführung sollen parallel in gespiegelter Form am Standort des Schleppliftes „Übungslift Grabisch“ errichtet werden.

Darüber hinaus wurde neben dem Transport von Wintersportlern um die Genehmigung für die zusätzliche Nutzung des „Grabischlift I“ für den Rodeltransport im Winter, sowie den Transport von Mountaincarts und Downhill-Bikes im Sommer angesucht. Der „Grabischlift II“ soll nur im Winterbetrieb für Gäste mit angeschnallten Wintersportgeräten und den Rodeltransport nutzbar sein.

Die Schlepplifte „Kuhalmift“ und Schlepplift „Treßdorfer Alm – Übungslift“ wurden erstmals im Jahr 1999 errichtet.

Die Doppelschleppliftanlage soll als Selbstbedienungslift mit langen Schlepptellern ausgeführt werden.

Die Doppelschleppliftanlage soll mit unbesetzten Bergstationen und einer Fahrgeschwindigkeit von 2,0 m/s betrieben werden. Die dafür erforderlichen Einrichtungen sollen ausgeführt werden.

Der gemeinsame neue Kommandoraum soll sich in der Talstation der beiden Schlepplifte befinden und in Containerbauweise errichtet werden. Dieser soll so platziert werden, dass ein ungehinderter Blick auf die Einstiegsstelle und die Antriebsstation gewährleistet sein soll.

Die unbesetzte Bergstation soll mit einer Video- und Audioüberwachung ausgestattet werden. Mit dieser Überwachung kann der Ausstiegsbereich inkl. Beruhigungsstrecke und Umkehr überwacht werden. Die Videokamera samt Lautsprecher soll an einem zusätzlich zu errichtenden Masten im Bereich vor der Stütze 4 montiert werden.

Die Elektroversorgung der Schleppliftanlage soll von der vorhandenen Trafostation in ca. 50 m Entfernung aus erfolgen. Vom Hauptverteiler zur Talstation des geplanten Schleppliftes soll ein Erdkabel verlegt werden.

Beim Schlepplift „Grabischlift I“ ist die Beförderung von Fahrgästen mit Wintersportgeräten und Fahrgästen mit Bergaufrodeln im Winter bei Tag sowie die Beförderung von Fahrgästen mit Mountaincarts oder Fahrrädern mit dem Easy Loop System im Sommer bei Tag geplant.

An einem endlosen Förderseil sollen die Schleppgehänge angeklemmt, mit dem maximal eine Person entweder auf Skiern stehend oder auf einem Rodel sitzend mittels Schleppteller bzw. mit einem Fahrrad oder Mountaincart mittels Anhängervorrichtung (Easy Loop) bergwärts gezogen werden kann.

An der Ausstiegssstelle verlässt der Skifahrer/Rodler/Fahrradfahrer/Mountaincart den Schleppteller/Anhängervorrichtung, der durch die Einziehvorrchtung eingezogen wird. Antrieb, Stützen und Umlenkstation sollen mit Leitern und Wartungspodesten ausgerüstet werden.

Zum Rodeltransport:

Für den Rodeltransport werden spezielle Rodeln vom Betreiber zur Verfügung gestellt, welche eine Haltevorrichtung für Schleppteller und eine Bremse beinhalten. Diese speziellen Rodeln werden nur mit dem Schleppteller transportiert. Eine eigene Rodelpiste gewährleistet eine sichere Abfahrt.

Zum Fahrrad- u. Mountaincart-Transport:

Für die Beförderung von Fahrrädern und Mountaincarts werden spezielle Anhängervorrichtungen „Easy-Loop“ an der bestehende Einziehvorrchtung angebracht. Die Schleppspur wird in einer Breite von ca. 1m befestigt ausgeführt.

Technische Daten zum Schlepplift „Grabischlift I“:

Hersteller Fa.	Doppelmayr Seilbahnen GmbH
Typ	Schlepplift mit hoher Seilführung / Umlauf-Schlepplift der Type OPF 270
Antriebsart:	Elektromotor
Erforderliche Dauerleistung:	18,00 kW

Förderleistung:	631P/h bei min. Gehängeabstand 315 P/h bei max. Gehängeabstand
Auffahrseite:	links
Schräge Schleplänge:	265,35 m
Endlose Seillänge:	616,00 m
Ø Förderseil:	14,50 mm
Anzahl der Schleppgeräte:	54 Stk. bei min. Gehängeabstand 27 Stk. bei max. Gehängeabstand
Abstand Schleppgehänge	11,41 m bei min. Gehängeabstand 22,81 m bei max. Gehängeabstand
Höhenunterschied	53,54 m
Mittlere Schleppneigung	20,38 %
Fahrgeschwindigkeit:	2,00 m/s
Spurweite	1,70 m - 2,00 m
Anzahl der Stützen	4

Welche Anlagenteile des Schlepliftes „Kuhalmliift“ im Detail weiterverwendet werden, ist den eingereichten Unterlagen zu entnehmen.

Beim Schleplift „Grabischlift II“ ist nur die Beförderung von Fahrgästen mit Wintersportgeräten im Winter bei Tag vorgesehen.

Der gegenständliche DOPPELMAYR Umlauf- Schleplift der Type OPF 270 wird im Nassfeld demontiert und in Weißbriach entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Normen wieder aufgestellt.

Die Anlage wird als Selbstbedienungslift mit unbesetzter Gegenstation betrieben.

An einem endlosen Förderseil sind Schleppgehänge angeklemmt, mit dem maximal eine Person auf angeschnallten Wintersportgeräten mittels Schleppteller bergwärts gezogen werden kann.

An der Ausstiegsstelle verlässt der Skifahrer den Schleppteller, der durch die Einziehvorrichtung eingezogen wird.

Technische Daten zum Schleplift „Grabischlift II“:

Hersteller Fa.	Doppelmayr Seilbahnen GmbH
Typ	Schleplift mit hoher Seilführung / Umlauf-Schleplift der Type OPF 270
Antriebsart	Elektromotor
Erforderliche Dauerleistung	18,00 kW
Förderleistung	631P/h bei min. Gehängeabstand 315 P/h bei max. Gehängeabstand
Auffahrseite	rechts
Schräge Schleplänge:	265,35 m
Endlose Seillänge	616,00 m
Ø Förderseil	14,50 mm
Anzahl der Schleppgeräte	54 Stk. bei min. Gehängeabstand 27 Stk. bei max. Gehängeabstand
Abstand Schleppgehänge	11,41 m bei min. Gehängeabstand 22,81 m bei max. Gehängeabstand
Höhenunterschied	53,54 m
Mittlere Schleppneigung	20,38 %
Fahrgeschwindigkeit:	2,00 m/s
Spurweite	1,70 m - 2,00 m
Anzahl der Stützen	4

Welche Teile des „Treßdorfer Alm – Übungslift“ im Detail weiterverwendet werden ist den eingereichten Unterlagen zu entnehmen.

Die Schleplifte „Grabischlift I“ und „Grabischlift II“ sollen sich auf folgenden Grundstücken befinden:

Anlagenteile	Parz.Nr.	KG	Eigentümer/in
Teil der Talstation	808	75021 Weißbriach	Ulrike Krainz, Köstendorf 54, 9623 St. Stefan an der Gail Paul Krainz, Köstendorf 54, 9623 St. Stefan an

Teil der Talstation, Trasse und Stützen	811, 812	75021 Weißbriach	der Gail Hans Benjamin Wastian, Weißbriach 90, 9622 Weißbriach
Trasse und Stützen	785, 786, 789	75021 Weißbriach	Getrud Hubmann, Weißbriach 42, 9622 Weißbriach Georg Hubmann, Weißbriach 42, 9622 Weißbriach
Trasse, Stützen und Bergstation	783/1, 784	75021 Weißbriach	Hansjörg Santer, Weißbriach 39, 9622 Weißbriach

Rechtsgrundlagen:

Die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen ist seit 21.04.2018 auf seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren in Österreich inhaltlich unmittelbar anzuwenden und ist dem Seilbahngesetz 2003 übergeordnet. Demnach gilt die Seilbahnverordnung sowohl für die Errichtung von neuen Seilbahnen als auch für die Änderung bestehender Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist (also auch für genehmigungspflichtige Zu- und Umbauten).

Das Seilbahngesetz 2003 wurde an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen angepasst und ist das geänderte Seilbahngesetz 2003 mit 1.12.2018 in Kraft getreten.

Die Errichtung und der Betrieb von Schleppliftenanlagen unterliegt dem Seilbahngesetz 2003, BGBl II Nr. 103, idgF, (SeilbG) und der Schleppliftverordnung 2004, BGBl II Nr. 464, idgF (SchleppVO).

I. Zum Antrag auf Erteilung der seilbahnrechtlichen Genehmigungen für die Schlepplifte „Grabischlift I“ und „Grabischlift II“ gemäß § 110 SeilbG:

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Abs. 1 SeilbG, idgF, bestimmt:

Zum Bau und Betrieb öffentlicher Seilbahnen ist eine Konzession gemäß § 21, zum Bau und Betrieb nicht öffentlicher Seilbahnen eine Genehmigung gemäß § 110 erforderlich.

§ 110 Abs. 1 SeilbG, idgF, bestimmt:

Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für nicht öffentliche Seilbahnen (Schlepplifte und Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr) gemäß § 16 Abs. 1 ist insbesondere zu prüfen, ob die Zuverlässigkeit des Genehmigungswerbers gemäß § 22 Abs. 2 gegeben ist und ob dieser finanziell in der Lage ist, das beabsichtigte Bauvorhaben auszuführen.

Dem Genehmigungsantrag sind eine Darstellung des Bauvorhabens, die voraussichtlichen Projektkosten, sowie ein Bau- und Betriebsprogramm anzuschließen. Weiters sind Unterlagen, aus denen allfällig notwendige Rodungen sowie die Zulässigkeit des Bauvorhabens aus dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes ersichtlich sind sowie eine Aufstellung über die nächstgelegenen öffentlichen Seilbahnen beizugeben.

Der Landeshauptmann von Kärnten ist gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 SeilbG für die Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung für Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen (darunter fallen Schlepplifte) zuständig.

Gemäß § 4 SchleppVO sind dem Ansuchen um Genehmigung nach § 110 Seilbahngesetz 2003 sind nachstehende Unterlagen in einfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Darstellung des Bauvorhabens;
2. Angabe der voraussichtlichen Projektkosten samt Darstellung des Finanzierungsplanes;
3. Bau- und Betriebsprogramm (Datum des beabsichtigten Baubeginnes und des geplanten Fertigstellungstermines; Betriebs- und Beförderungsarten);
4. Bekanntgabe der Rodungsflächen für die Trasse des Schleppliftes;
5. Unterlagen über die Zulässigkeit des Bauvorhabens aus der Sicht von Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie zur Beurteilung einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit;
6. Bekanntgabe der nächstgelegenen öffentlichen Seilbahnen;
7. Lageplan über bestehende und neu zu errichtende Skiabfahrten;
8. Nachweis über die Zuverlässigkeit des Genehmigungswerbers;
9. Nachweis der Lawinensicherheit.

II. Zum Antrag auf Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigungen für die Schlepplifte „Grabischlift I“ und „Grabischlift II“ gemäß § 110 SeilbG:

Gemäß § 17 SeilbG sind für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für Zu- und Umbauten von Seilbahnanlagen, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 SeilbG (genehmigungsfreie Bauvorhaben) vorliegen, eine Baugenehmigung und Betriebsbewilligung erforderlich.

§ 31 SeilbG bestimmt:

Für den Bau einer Seilbahn sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn ist eine Baugenehmigung erforderlich, sofern es sich nicht um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß § 18 handelt.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung sind der Behörde gemäß § 32 SeilbG Bauentwürfe in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 SchleppVO ist dem Ansuchen um Baugenehmigung ein Bauentwurf in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Dieser hat zu enthalten:

1. technischer Bericht mit Angabe der Systemdaten;
2. Landkarte im Maßstab 1:25 000 mit eingezeichneter Trasse;
3. Lageplan zumindest im Maßstab 1:2 000, in dem die Stationen, Zu- und Abgangswege, Streckenbauwerke, elektrische Leitungen sowie Kreuzungen eingetragen sind;
4. Name und Anschrift der Parteien gemäß § 40 Seilbahngesetz 2003. Bei regulierten Agrargemeinschaften sind der oder die aufgrund der Statuten befugten Vertreter, bei nicht regulierten Agrargemeinschaften sind sämtliche Mitglieder anzuführen;
5. Längenschnitt der Trasse (Maßstab 1:500), in dem die Seillinie, der Geländeverlauf sowie die Position und Höhenlage der Streckenbauwerke und Stationen eingetragen sein müssen. Der Längenschnitt hat sämtliche Kreuzungen, beispielsweise mit Seilbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen, in einfachen Linien und mit Namen bezeichnet, darzustellen. Querschnitte der Stationen sowie der Strecke bei den Streckenbauwerken und im Bereich von Querneigungen, Dämmen und Aufschüttungen, Brücken, von Einschnitten und solchen Stellen, an denen der lichte Raum beispielsweise durch Gebäude und Felsen seitlich begrenzt ist (Maßstab 1:50 oder 1:100);
6. Seil- und Längenschnittsberechnung mit Sicherheitsnachweis der Seile, Nachweis der erforderlichen Antriebsleistung und der gesicherten Übertragung der Umfangskraft sowie Bestimmung der Förderseildurchhänge, der Neigung des Förderseiles an den Unterstützungspunkten und der Belastung der Unterstützungspunkte durch das Förderseil; bei Schleppliften mit hoher Seilführung müssen die genannten Berechnungsunterlagen von hierzu befugten Ziviltechnikern ausgearbeitet oder geprüft sein, wobei die Prüfberichte vorzulegen sind;
7. Pläne der Stations- und Streckenbauwerke zumindest im Maßstab 1:100;
8. EG-Konformitätserklärungen für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme, soweit sie bereits vorliegen;
9. Übersichtspläne der Teilsysteme nach Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr, Abl. Nr. L 106 vom 03.05.2000 S. 21 (Seilbahnrichtlinie) mit Angaben der Zuordenbarkeit der bereits vorhandenen oder noch vorzulegenden EG-Konformitätserklärungen;
10. Beschreibung der elektrotechnischen Einrichtungen und deren Funktionen sowie Unterlagen über die Energieversorgung;
11. Bekanntgabe der Beförderungs- und Betriebsarten (wie zur Beförderung zulässige Sportgeräte, Nachtbetrieb);
12. Maßnahmen zur Beaufsichtigung des Schleppliftbetriebes (wie Besetzung der Stationen, Videoüberwachung);
13. Sicherheitsbericht und zugehörige Sicherheitsanalysen gemäß §§ 57 bis 60 Seilbahngesetz 2003.

Der Bauentwurf hat gemäß § 33 Abs. 1 SeilbG die projektsbezogenen Unterlagen, die Gutachten für jeden projektsrelevanten Fachbereich, den Sicherheitsbericht gemäß Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424 und die in Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/424 angegebenen Inhalte zu enthalten.

Bei der Beurteilung des Bauentwurfes ist die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und unter Einbeziehung der Infrastruktur festzustellen, ob für einen sicheren und ordnungsgemäßen Bau und späteren Betrieb allenfalls noch ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich sind (§ 34 SeilbG).

Bei genehmigungspflichtigen Zu- oder Umbauten bestehender Seilbahnen ist von der Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob die Durchführung einer Ortsverhandlung erforderlich ist. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt werden (§ 36 SeilbG).

Gemäß § 38 SeilbG ist der Bauentwurf vor der Bauverhandlung durch mindestens zwei Wochen in den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Behörde kann diese Frist bis auf höchstens sieben Tage verkürzen, wenn dies aus öffentlichen Interessen geboten ist.

§ 39 SeilbG regelt:

Den Behörden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich berührt wird, sowie den Parteien gemäß § 40 ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauentwurf Stellung zu nehmen. Dem Baugenehmigungsverfahren sind diejenigen Sachverständigen beizuziehen, deren Fachbereiche durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind.

§ 40 SeilbG regelt die Parteistellung im seilbahnrechtlichen Bauverfahren:

Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich gemäß § 53 zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich gemäß § 55 Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.

In der Baugenehmigung ist gemäß § 41 Abs. 1 SeilbG über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Gemäß § 41 Abs. 2 SeilbG können mit der Baugenehmigung Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

Gemäß § 52a SeilbG werden die näheren Voraussetzungen für das Wiederaufstellen einer Seilbahn durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festgelegt. Die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über das Wiederaufstellen einer Seilbahn (Verordnung Wiederaufstellen – VWaSeilb 2009) regelt das Wiederaufstellen von Seilbahnen und wird für die Baugenehmigungsverfahren für der beiden Schleplifte herangezogen.

Da der Behörde für den Fachbereich „Brandschutztechnik“ keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen, wurde Herr Ing. Erich Krenn zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Brandschutz“ mit Bescheid vom 16.07.2026, Zl. 07-SEILSCHL-78916/2026-8 für das gegenständliche seilbahnrechtliche Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren bestellt.

Am gleichen Tag wird zum gleichen Zeitpunkt eine Ortsaugenscheinverhandlung für die Erteilung der seilbahnrechtlichen Abtragungsbewilligung gemäß § 52 Seilbahngesetz 2003, idgF für den Schleplift „Übungslift Grabisch“ der Bergbahnen Weißbriach Betriebs GmbH & Co KG, welcher zuvor gleichen Standort gelegen ist, anberaunt.

Über die Anträge der Bergbahnen Weißbriach Betriebs GmbH & Co KG vom 18.06.2026 ordnet der Landeshauptmann von Kärnten gemäß § 13 Abs 1 Z. 2 iVm § 17 und §§ 36 ff Seilbahngesetz 2003, idgF, und §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF, für

Dienstag, den 04. August 2026
mit dem Beginn um 9:00 Uhr,

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an.

Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt beim **Gemeindeamt der Gemeinde Gitschtal, Weißbriach 202, 9622 Weißbriach.**

Die vollständigen Bauentwurfsunterlagen liegen im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Büro A 02 02, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, bis zum Verhandlungstag sowie im Gemeindeamt der Gemeinde Gitschtal, Weißbriach 202, 9622 Weißbriach, während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Alle Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung entweder persönlich zu erscheinen oder hierzu einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Auf die Bestimmung des § 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, (AVG), idgF, wird hingewiesen:

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort des Amtes der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt am Wörthersee, bei der Gemeinde Gitschtal, Weißbriach 202, 9622 Weißbriach, oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Ergeht an:

1. die Bergbahnen Weißbriach Betriebs GmbH & Co KG, Tröpolach 150, 9631 Jenig
./ bei der Verhandlung mögen neben den vertretungsbefugten Organen bzw. bevollmächtigten Vertreter, der verantwortliche Betriebsleiter, die Betriebsleiter-Stellvertreter, das übrige Betriebspersonal anwesend sein. Weiters mögen auch der Sicherheitsberichtersteller sowie bei Änderungen die Gutachtenersteller bei der Verhandlung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein.
2. die Gemeinde Gitschtal, Weißbriach 202, 9622 Weißbriach
./ zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des mitfolgenden Bauentwurfsgleichstückes „B“ zur öffentlichen Einsicht bis zum Verhandlungstag und dem Ersuchen um Entsendung eines informierten Vertreters zur Ortsverhandlung, welcher die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie den Bauentwurf dem Verhandlungsleiter auszuhändigen hätte.
./ weiters darf wie vorab telefonisch besprochen um Bereitstellung einer Verhandlungsräumlichkeit ersucht werden.
3. das Arbeitsinspektorat Kärnten, Doktor-Herrmann-Gasse 3, 9010 Klagenfurt am Wörthersee
./ mit dem Bauentwurfsgleichstück „C“ und mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung.
4. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, z.Hd. Herrn Ing. DI Rene Muschlin BSc, im Haus,
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als elektrotechnischer Amtssachverständiger.
5. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, z.Hd. Herrn Ing. Willibald Wutte, im Haus,
./ mit dem Bauentwurfsgleichstück „D“ und dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als seilbahntechnischer Amtssachverständiger.
6. die Abteilung 2 – Finanzen und Landesimmobilien des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Hochbau, z.Hd. DI Johannes Hairitsch, im Hause,
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als hochbautechnischer Amtssachverständiger.
7. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Naturschutz und Nationalparkrecht, z.Hd. DI Mag. Johann Wagner, im Hause,
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als naturschutzfachlicher Amtssachverständiger.
8. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Geologie und Gewässermonitoring, z.Hd. Mag. Franz Goldschmidt im Hause,
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als Amtssachverständiger für Geologie oder um Abgabe einer geologischen Stellungnahme vor der Verhandlung.
9. Herrn Ing. Erich Krenn, Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Kraig
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für die Fachbereiche Brandschutztechnik oder um Abgabe einer Stellungnahme für den Fachbereich Brandschutztechnik vor der Verhandlung.

Betroffene Grundeigentümer:

10. Ulrike Krainz, Köstendorf 54, 9623 St. Stefan/Gail
11. Paul Krainz, Köstendorf 54, 9623 St. Stefan/Gail
12. Hans Benjamin Wastian, Weißbriach 90, 9622 Weißbriach
13. Gertrud Hubmann, Weißbriach 42, 9622 Weißbriach
14. Georg Hubmann, Weißbriach 42, 9622 Weißbriach
15. Hansjörg Santer, Weißbriach 39, 9622 Weißbriach

Für den Landeshauptmann:
Mag. Schumnig-D'Angelo

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlossen am: 17.07.2026

Abgenommen am:

